



Merkblatt Kinoprogrammpreis

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vergibt jährlich die Kinoprogrammpreise für hervorragende Jahresfilmprogramme (Abschnitt XI der Filmförderungsrichtlinie der BKM) auf Vorschlag der Jury Kinoprogrammpreis.

1. Antragsberechtigte Filmtheater

- Anträge können von den Inhaber:innen gewerblicher, ortsfester Filmtheater in der Bundesrepublik Deutschland eingereicht werden.
- Anträge können für Filmtheater gestellt werden, die mindestens **275 Vorstellungen und 9 Monate Spielbetrieb** nachweisen können. Hierbei werden nur Vorführungen im Kino berücksichtigt (z. B. keine Open-Air-Vorführungen).
- Sofern das Filmtheater nach Antragsstellung geschlossen wird, ist der Antragssteller verpflichtet, dies umgehend bei der BKM anzuzeigen.
- Kinos, die für das Antragsjahr von kommunaler bzw. staatlicher Seite geldwerte Unterstützung in Form von finanziellen Zuwendungen, Mieterlassen oder Erlassen von anderen Betriebskosten erhalten haben, sind vom Antragsverfahren ausgeschlossen, wenn nach der Gesamthöhe der erhaltenen kommunalen Zuwendungen davon auszugehen ist, dass das antragsstellende Kino einem in kommunaler Trägerschaft stehenden Kino wirtschaftlich gleichzusetzen ist.

2. Form und Frist der Anträge

Die Anträge sind bis zur auf der Website angegebenen Frist über das Bundesportal einzureichen. Es gilt das Datum des elektronischen Eingangs.

3. Inhalt des Antrags

- a. Der Antrag muss lückenlose Angaben über das Filmtheater und das Gesamtprogramm des Vorjahres, entsprechend der Vorgaben auf den Formblättern, enthalten.
- b. Bei Beantragung eines Sonderpreises müssen in jedem Fall im Lückenlosen Spielplan die Filme entsprechend gekennzeichnet sein. Andernfalls kann der Sonderpreis-Antrag nicht berücksichtigt werden.

4. Nicht form-, fristgerechte oder unvollständige Anträge

- a. Nicht form- oder fristgerechte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für unvollständige Anträge oder solche mit falschen Angaben.
- b. Anträge, die nicht über das Bundesportal gestellt werden, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

5. Sonderpreise

a. Kinder- und Jugendfilm

Für ein herausragendes Kinder- und Jugendfilmprogramm werden Sonderpreise vergeben. Begleitende Programme, die einen filmpädagogischen Anspruch haben, werden besonders berücksichtigt.

b. Kurzfilm

Um das Abspielden von Kurzfilmen zu fördern, wird ein Sonderpreis für Kurzfilme vergeben.

c. Dokumentarfilme

Um das Abspielden von langen Dokumentarfilmen zu fördern, wird ein Sonderpreis für Dokumentarfilme vergeben.

6. Entscheidung über die Auszeichnung

- Über die Prämienvergabe entscheidet die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund von Vorschlägen der Kinoprogrammpreisjury.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Auszeichnungen sind den gewerblichen Filmtheatern vorbehalten
- Die Auszeichnungen werden bei der diesjährigen Preisverleihung verkündet. Das genaue Datum wird zu einem späteren Zeitpunkt online und über die Kinoverbände bekannt gegeben.